
Rezension — Recension — Recensione

YVAN JEANNERET/ANDRÉ KUHN,
Précis de procédure pénale,
2^e édition, Berne 2018, Stämpfli Editions SA, 978-3-7272-0748-8, 795 pages, broché, CHF 124.–

Deutschschweizer Juristen begegnen französischen Texten traditionell mit einer Mischung aus Scheu und Scham. Scheu, weil sie befürchten, den Text nicht in seiner ganzen Dimension zu erfassen, und Scham, weil sie insgeheim wissen, dass für den Schweizer Juristen eine Amtssprache keine Fremdsprache sein darf. Derlei Hemmungen müssten sie nicht davon abhalten, das Lehrbuch von Yvan Jeanneret und André Kuhn zu erwerben. Das Werk ist in einer ebenso schönen wie klaren Sprache verfasst und deshalb gerade auch für Leser deutscher Muttersprache leicht verständlich.

Das beginnt schon beim Titel: *Précis de procédure pénale*. Die Dreifachalliteration erzeugt einen Wohlklang, der deutschsprachigen Handbüchern, Einleitungen und Kommentaren zum Strafprozessrecht schlicht fehlt. Das Lehrbuch ist in der Reihe von STÄMPFLI erschienen, die man an den charakteristisch abgerundeten Ecken erkennt und deren Titel auf Deutsch mit «Grundriss» oder «Grundzüge» bezeichnet werden. Nun kann man ein Werk, welches über 700 Seiten umfasst, schlecht als Grundriss bezeichnen. Das wurde wohl auch den Autoren bewusst, als sie ihr Manuskript in den Händen hielten. In augenzwinkernder Wortlautinterpretation stellen sie sich deshalb im Vorwort auf den Standpunkt, dass ein *Précis* eben kein *Grundriss* sei, und deshalb erlaube, «*d'approfondir la matière et d'apporter moult précisions*».

Konzeptionell überzeugt das Werk aus zwei Gründen. Erstens ist das Lehrbuch nicht als Quasi-Kommentar konzipiert. Es folgt nicht strikt der Gesetzesabfolge, sondern der Logik des Strafverfahrens. Deshalb werden etwa der zeitliche, sachliche und räumliche Anwendungsbereich der Strafprozessordnung gleich zu Beginn behandelt. Weil es sich bei der Haft nicht um eine Zwangsmassnahme handelt, welche auf Beweisgewinnung ausgerichtet ist, wird sie nicht zusammen mit den typischen Zwangsmassnahmen (Durchsuchung, Beschlagnahme, geheime Überwachungsmaßnahmen etc.), sondern in einem separaten Kapitel abgehandelt. Schliesslich bleibt das Lehrbuch auch nicht auf die schweizerische Strafprozessordnung beschränkt, sondern geht von einem weiten Begriff des Strafverfahrens aus, welcher zum Beispiel auch die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (nicht jedoch jene nach Strassburg) umfasst.

Zweitens überzeugt das Lehrbuch konzeptionell dadurch, dass es Schwerpunkte setzt. Nicht umstrittene Bestimmungen werden vorgestellt «*de manière plutôt descriptive*». Das gilt etwa für die Ausführungen zu den allgemeinen Verfahrensregeln (Geheimhaltung, Protokoll, Veröffentlichung, Zustellung, Fristen etc.). Bei kontroversen Themen hingegen stellen sich der aktive Strafverteidiger

Jeanneret und der ehemalige Degen-Olympionike Kuhn (Barcelona, 1992) der Auseinandersetzung und fechten die Debatten mit offenem Visier aus. Dies trifft etwa zu auf die höchst lesenswerten Ausführungen zum Haftgrund der Ausführungsgefahr. Zwar befinden sich die Autoren mit ihrer Kritik hier in guter Gesellschaft. Niemand ausser dem Bundesgericht hält die Präventivhaft nach Art. 221 Abs. 2 StPO ernsthaft für verfassungskonform. Ausserordentlich originell ist aber ihr Lösungsvorschlag, die Friedensbürgschaft als Ersatzmassnahme der Präventivhaft vorgehen zu lassen. Ob sich dieser Vorschlag, dessen Verfassungsmässigkeit ebenfalls auf wackligen Füßen steht, in der Praxis durchsetzen wird, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

Damit soll nicht unterstellt werden, dass Yvan Jeanneret und André Kuhn zwei Wolkenschieber sind, die zielsicher an der Praxis vorbeischieben. Dass dem nicht so ist, zeigt eindrücklich ein Blick auf das sog. *classement implicite*. Es geht dabei um die Frage, wie Opfer sich wehren können, wenn ein Staatsanwalt in einem Strafbefehl eine Hirnerschütterung bloss als Tätlichkeit ahndet und damit implizit die Untersuchung wegen einfacher Körperverletzung einstellt. Hier verweisen sie auf BGE 138 IV 241, wo das Bundesgericht entschieden hatte, dass implizite Einstellungen mit Beschwerde und nicht mit Einsprache anzufechten sind, weil kein Grund ersichtlich sei, ausdrückliche und implizite Einstellungen unterschiedlich zu behandeln. Unterschlagen wird, dass sich das Bundesgericht dabei massgeblich auf die Argumentation des Erstautoren abgestützt hat.

Yvan Jeanneret und André Kuhn können somit nicht nur schreiben, sie werden – zumindest in der Romandie – auch rege gelesen und rezipiert. Nichts spricht dagegen, ihr Werk auch in der Deutschschweiz völlig schamlos zu rezipieren.

Marc Thommen, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich¹

1 Ich möchte hier offenlegen, dass ich zusammen mit André Kuhn das Nationalfondsprojekt «Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren» leite; ferner pflegen André Kuhn, Yvan Jeanneret und ich seit Jahren eine über die Sprachgrenzen hinweggehende Unterrichtskooperation zwischen den Universitäten Neuchâtel und Zürich. Diese Rezension erfolgte auf Anfrage der *forumpoenale*-Redaktion. Ich habe sie angenommen, auch wenn ich mir bewusst bin, dass die Ausführungen im Lichte der guten Beziehungen zu den beiden Autoren wohl nicht frei von freundschaftlicher Befangenheit sind.